

Kap. 133 S. 424, 6 f.: *Enimvero, ille ait, ea causa, summe domine, pedes vestros hodie non petii, nec petam.* Der Anruf lautet in B, D, D 1 und D 2: *summe d o m i n i*. Nur C und C 1 lesen — wie von Arx²³⁶⁾ und Meyer von Knonau —: *summe domine*. Die Differenz zwischen den beiden Lesarten erscheint geringfügig. Das Mittelalter aber dürfte sie nicht nur als graduellen Unterschied, sondern als Kluft empfunden haben: *summus dominus* — „höchster Herr“ — bezeichnet eine absolute potestas, unter der ein Mönch wohl einzig und allein Gott verstehen konnte. Die Einschränkung *summus Domini* — „Höchster des Herrn“ — dürfte deshalb an dieser Stelle, die sich auf Otto den Großen bezieht, den Vorzug verdienen. Dem Ausdruck *summe Domini* verwandt ist die Formel *dilecte Domini*, die Ekkehard in Kap. 125 (S. 407, 3) gebraucht.

Kap. 142 S. 442, 4 ff.: *Nimis urges, ait, dominum nostrum, ut te, qui tot monachos, ut ais, docuisti nosque post tot episcopos et abbates docere venisti, doctor tuus esse praesumat.* Mit der Verbesserung *tibi* statt *te*²³⁷⁾ ist dem Verständnis kaum geholfen. Es empfiehlt sich deshalb, die ganze Wendung als Anakoluth hinzunehmen. Vermutlich wollte Ekkehard nach *ut te* mit *docere praesumat* fortfahren. Nachdem er aber das Verbum *docere* in dem eingeschobenen Nebensatz bereits zweimal verwendet hatte (*docuisti* — *docere venisti*), suchte er es ein drittesmal zu vermeiden und setzte dafür *doctor tuus esse* ein.

Konjekturen erweisen sich oft als entbehrliche Retuschen. Manchmal aber sind sie sogar imstande, eine ganze stilistisch ausgeklügelte Konstruktion zu zerstören.

Kap. 95 S. 348, 4 f.: *Haec post reparandae inter se gratiae literas verba: Miror enim* etc. Die beiden nebeneinanderstehenden Akkusative *litteras verba* sind anscheinend schon vom Schreiber des Cod. 610 als störend empfunden worden. Weshalb sonst hätte er ein *relinquens* dazwischen eingeschoben? Von Arx und Meyer von Knonau behelfen sich in der Weise, daß sie *litteras* in *litterarum* ändern²³⁸⁾.

Wie die Stelle richtig zu verstehen sei, lehren zwei Parallelen der Casus sancti Galli. In Kap. 130 (S. 419, 3) wird uns ein Brief des Abtes Purhard in extenso vermittelt. Eingeleitet ist er durch den knappen Hinweis: *Haec verba*, worauf unmittelbar die Worte der Botschaft selbst folgen. In Kap. 95 (S. 348, 8) lautet der entsprechende einführende Hin-

²³⁶⁾ Von Arx S. 140.

²³⁷⁾ Vgl. von Arx S. 145 Anm. 23 und Meyer von Knonau, Casus S. 442 Anm. 1655.

²³⁸⁾ Vgl. von Arx S. 125 Anm. 74 und Meyer von Knonau, Casus S. 348 Anm. 1174.